



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

337
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 26. August 2024

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
462.	Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150. Seite 338	466.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 340
463.	Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Planfeststellung für den Radweg Neubau L 42 im Bereich Geilenkirchen Nirm bis Heinsberg Randerath von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+800. Seite 339	467.	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 340
464.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB024REK Seite 340	E	Sonstiges	
465.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB027DN Seite 340	468.	Liquidation h i e r : Friends of The Gambia e. V.	Seite 340
		469.	Liquidation h i e r : 1. TTC 32/51 Düren e. V.	Seite 341

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

462. Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 5. August 2024 – Az. 25.3.3.3-1/23 / E-Akte: 25.05.05.11.02-000018 – ist der Plan für den Neubau des Radweges L228/L364 zwischen Geilenkirchen – Lindern und Hückelhoven – Brachelen gemäß § 38 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

2. September 2024 bis zum 16. September 2024
(jeweils einschließlich)

bei den nachfolgend genannten Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10, 41836 Hückelhoven

Montag	08:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

und im Bürgerbüro bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Montag	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr

Samstag, 7. September 2024, 08:30 – 12:30 Uhr.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und

denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen/neubau-9> eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau des einseitigen Rad-/Gehweges im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen – Lindern und Hückelhoven – Brachelen an der L228, Abschnitt 14 und L364, Abschnitt 7 und 9.

Der Planfeststellungsanfang befindet sich auf der nord-östlichen Seite der Einmündung Thomashofstraße (L228)/Birkenweg in Lindern. Hier schließt der geplante Rad-/Gehweg an den bestehenden Gehweg an. Dieser soll von der Einmündung an erneuert und ebenfalls als Rad-/Gehweg ausgeführt werden. Im Folgenden wird der geplante Rad-/Gehweg südlich der L228 und L364 bis zum Knotenpunkt Alter Steinweg (L 364)/Randerather Weg in Brachelen geführt. Hier findet die Planung Anschluss an den bestehenden Gehweg.

Die Länge des geplanten Radweges beträgt 2.150 m.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan für den Neubau des einseitigen Rad- und Gehwegs im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen Lindern und Hückelhoven Brachelen an der L228, Abschnitt 14, und L364, Abschnitt 7 und 9, einschließlich der darin dargestellten Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Betriebssitz Gelsenkirchen), Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchengladbach (Straßenbauverwaltung/Vorhabenträger/Träger der Straßenbaulast) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Plan-

feststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen erhoben werden.

Köln, den 5. August 2024

Bezirksregierung Köln
-Planfeststellungsbehörde-

Im Auftrag
gez. Tim S o n n h o f f

ABl. Reg. K 2024, S. 338

463. Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Planfeststellung für den Radweg Neubau L 42 im Bereich Geilenkirchen Nirm bis Heinsberg Randerath von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+800.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 5. August 2024 – Az. 25.3.3.3-2/23 / E-Akte: 25.05.05.11.02-000019 – ist der Plan für den Neubau des Radweges L42 zwischen Geilenkirchen-Nirm und Hückelhoven-Randerath gemäß § 38 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

2. September 2024 bis zum 16. September 2024
(jeweils einschließlich)

bei den nachfolgend genannten Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus: Rathaus Heinsberg, Apfelstraße 60, Zimmer 604, 52525 Heinsberg

Montag 08:00 – 12:30 und 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

und im Bürgerbüro bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Montag 08:00 – 12:30 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:30 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:30 und 14:00 – 17:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Samstag 7. September 2024, 08:30 – 12:30 Uhr.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungenverfahren-strassen/radweg> eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau des Rad-/Gehweges im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen-Nirm und Heinsberg-Randerath an der L42, Abschnitt 7.

Der Planfeststellungsanfang befindet sich auf der nordöstlichen Seite des Ortseinganges Nirm (L42)/ Nirm Dorfstraße. Im Folgenden wird der geplante Rad-/Gehweg östlich der L42 bis zum Ortseingang Randerath (L42)/ Nirm Straße geführt.

Die Länge des geplanten Radweges beträgt 760 m.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan für den Neubau des einseitigen Rad- und Gehwegs im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen Nirm und Heinsberg Randerath an der L42, Betriebskilometer km 5+670, Abschnitt 7 und km 6+430, Abschnitt 7 einschließlich der darin dargestellten Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Betriebssitz Gelsenkirchen), Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchengladbach (Straßenbauverwaltung/Vorhabenträger/Träger der Straßenbaulast) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 38 StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen erhoben werden.

Köln, den 5. August 2024

Bezirksregierung Köln
-Planfeststellungsbehörde-

Im Auftrag
gez. Tim S o n n h o f f

ABl. Reg. K 2024, S. 339

**464. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. KB024REK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB024REK

Für den o. g. Kehrbezirk (Stadtteile Hürth-Efferen und Kalscheuren, Köln-Hönningen, Köln-Rondorf westlich, Köln-Zollstock und Klettenberg südlich) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Robert Keidel mit Wirkung vom

1. Dezember 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 13. August 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 340

**465. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des
Kehrbezirkes Nr. KB027DN**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB027DN

Für den o. g. Kehrbezirk (Gemeinde Kreuzau mit den Ortsteilen Thum, Teile von Drove, Teile von Stockheim, die Gemeinde Vettweiß mit den Ortsteilen Soller, Frangenheim, Froitzheim, Ginnick, die Stadt Nideggen mit den Stadtteilen Embken, Berg, Thuir, Wollersheim, Muldenau, sowie die Stadt Heimbach mit den Stadtteilen Vlatten, Hergarten, Düttling) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach

öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Oliver Hartlieb mit Wirkung vom

1. November 2024

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 13. August 2024

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 340

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**466. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000373807 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 16. August 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 340

**467. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 336098801.

Aachen, den 8. August 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 340

E Sonstiges

**468. Liquidation
h i e r : Friends of The Gambia e. V.**

„Friends of the Gambia e. V.“ mit Sitz in Bonn (VR 9288 des Amtsgerichtes Bonn). Der Verein ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 340

469. **Liquidation**
hier: 1. TTC 32/51 Düren e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2024 wurde der Verein 1. TTC 32/51 Düren e. V. unter der Vereinsregisternummer VR 2157 beim Amtsgericht Düren aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche bei den nachgenannten Liquidatoren anzumelden. Volker Felder, 1. Vorsitzender, Cranachstraße 50, 52351 Düren. Sven Bücken, 2. Vorsitzender, Dr. Erna-Schiefenbusch-Weg 12, 52351 Düren. Stefan Viethen, Sportwart, Tannenweg 5, 52355 Düren. Christoph Bodden-Brux, Kassenwart, Wernersstraße 12, 52351 Düren

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 341

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.